

Zl.: IX - 1240/4-1949

Betr.: Scheuchenstein, Felsen
und Schlucht, Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An

Herrn Ernst Hoyos - Sprinzenstein,
per Adresse Hoyos-Sprinzenstein'sche Gutsverwaltung
in

G u t e n s t e i n .

Gem. den §§ 3, 12, Abs.(1), 13, Abs.(1), 15 und 16, Abs.(1),
des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935, (GBl.f.d.L.O. 245/39),
sowie auf Grund der §§ 7, Abs. (1-4), und 9 der Durchführungsver-
ordnung zum Naturschutzgesetz vom 31.Oktober 1935, (GBl.f.d.L.O.
245/39) wird verfügt:

Der auf Ihrer Parzelle Nr. 686/1 der Kat.Gemeinde Miesen-
bach südöstlich der Kirche Scheuchenstein befindliche Felsen mit
der darauf stehenden Ruine Scheuchenstein und dem Schwarzföhren-
bestand sowie der im Norden hieran anschliessende Felsen mit Schluc-
innerhalb einer Linie, die am Fusse der Felsen verlaufend gedacht
ist, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmal-
buch eingetragen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbestände im bis-
herigen Ausmasse ist gestattet, hingegen ist eine Schlägerung der
auf den Felsen stehenden Schwarzföhren, sowie jede andere Änderung
oder Veränderung am Naturdenkmal verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung
zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt,
das Verletzen des Wurzelwerkes, oder jede sonstige Störung des
Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Mass-
nahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an
den Naturdenkmalen der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zu mel-
den.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach den §§ 21 und 22 des obzitt. Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Begründung:

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen des volks- und heimatkundlichen Wertes und wegen der besonderen Bedeutung der Erhaltung der naturgegebenen Schönheit in der Landschaft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

II. (unter Abschr.v.l.)
(an II/1. Naturdenkmalblatt anschl.)

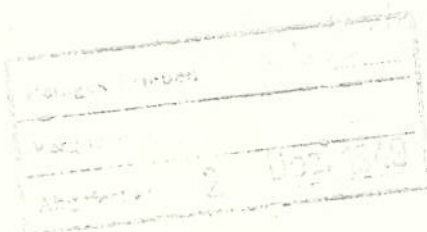
Ergeht an:

- 1.) das Amt der nö. Landesregierung zum dß. Erlasse I.A.III/2-318n-1949 v. 26.Juli 1949 unter Anschluss des überprüften und ergänzten Naturdenkmalblattes, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 2.) den Herrn Bürgermeisterin Gutenstein zur Kenntnisnahme,

nach Rechtskraft!

- 3.) das Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Felsen, Schlucht und Baumbestand als Naturdenkmal in der n.ö. Landtafel ~~VBKRENNEN~~ Gut Gutenstein, Fideicommiss, vorzunehmen.

Wr.-Neustadt, 21.Dez, 1949.





Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

1. Herrn
Mag. Lukas Thun-Hohenstein
Balbersdorf 222
2761 Miesenbach
2. Röm.kath. Pfarrpfünde Waidmannsfeld
z. Hd. Herrn
Ing. Morgenbesser, p. A. Erzdiözese
Rechts- u. Liegenschaftsabteilung
Wollzeile 2
1010 Wien
3. Herrn/Frau
Johann und Johanna Berger
2761 Miesenbach Nr. 63

WBW3-N-064/001

Beilagen
--1--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Fr. Krammer

02622/9025
Durchwahl
41287

Datum
10. Oktober 2007

Betrifft

Naturdenkmal „Felsen und Schlucht Scheuchenstein samt Baumbestand“,
KG Miesenbach, Neuvermessung; **Abänderung des Bewilligungsbescheides**

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **ändert** den Bescheid vom 21. Dezember 1949, Zl. IX-1240/4-1949, mit welchem der auf Parzelle Nr. 638/1, KG Miesenbach, südöstlich der Kirche Scheuchenstein befindliche Felsen mit der darauf stehenden Ruine Scheuchenstein und dem Schwarzföhrenbestand sowie den im Norden hieran anschließende Felsen mit Schlucht innerhalb einer Linie, die am Fuße der Felsen verlaufend gedacht ist, zum Naturdenkmal erklärt wurde, **dahingehend ab**, dass sich das oben beschriebene Naturdenkmal auch auf das Grundstück Nr. 706/3 und auf eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1125/1, beide KG Miesenbach erstreckt.

Parteienverkehr: Dienstag von 07.30 – 12.00 und 16.00 – 19.00 Uhr, Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung

DVR 0059650

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wiener Neustadt Kto.Nr. 604, BLZ 32937

Internet: www.noel.gv.at/bh – E-Mail: anlagen.bhwb@noel.gv.at – Telefax: 02622/9025-41231

Das Naturdenkmal befindet sich somit auf den Grundstücken Nr. 638/1, 706/3 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1125/1, alle KG Miesenbach.

Der mit der Bezugsklausel versehene Lageplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ: 12439, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,
BGBl. Nr. 51/1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 21.12.1949, Zl. IX-1240/4-1949, wurde der südöstlich der Kirche Scheuchenstein befindliche Felsen mit der darauf stehenden Ruine Scheuchenstein und dem Schwarzföhrenbestand sowie der im Norden hieran anschließende Felsen mit Schlucht innerhalb einer Linie, die am Fuße der Felsen verlaufend gedacht ist, auf Parzelle Nr. 638/1, KG Miesenbach, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer am 09.11.2006 durchgeführten Lokalverhandlung wurden sowohl die Schlucht als auch der Felsen mit der Ruine Scheuchenstein in der Natur begangen und wurde einvernehmlich mit den Grundeigentümern folgende neue Abgrenzung für das Naturdenkmal festgelegt und markiert.

„Vom unteren westlichen Eingang der Schlucht folgt die Grenze Richtung Norden zu zwei markierten Bäumen, von dort in gerader Linie zu einem Felsvorsprung weiter in gerader Linie zu einem markierten Baum, der auf dem Felsen am Ende der Schlucht steht. Von diesem Baum geht die Grenze senkrecht bis zur Unterkante des Felsen (Farbmarke) und von dort bis zum oberen östlichen Ausgang der Schlucht. Südlich des Schluchtausganges folgt die Grenze der Unterkante des Felsen bis zum Schnittpunkt der Parzellen Nr. 706/3, 638/1, 704/1 und 704/3, alle KG Miesenbach. In weiterer Folge bildet die südliche Parzellengrenze der Parzelle Nr. 638/1 gleichzeitig die südliche Grenze des Naturdenkmales und zwar bis zum Schnittpunkt der Parzellen Nr. 638/1, 700/2 und 1125/1, alle KG Miesenbach (Grenzstein mit der Nr. 8). Weiters verläuft die Grenz in nordwestlicher Richtung bis zu dem äußersten Vorsprung eines Felsen und am Fuß des Felsen entlang bis zurück zum westlichen Eingang der Schlucht (Farbmarke am Felsen direkt neben dem Bach). Das Naturdenkmal befindet sich somit auf den Grundstücken Nr. 638/1, 706/3 und auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1125/1, alle KG Miesenbach“.

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz:

Die Unterschutzstellung der Schlucht sowie der Ruine Scheuchenstein samt Felsen mit Schwarzföhrenbestand erfolgte im Jahre 1949, auf Grund des volks- und heimatkundlichen Wertes und wegen der landschaftlichen Bedeutung. Im Bescheid vom 21.12.1949 wurde weiters festgelegt, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbestände im bisherigen Ausmaß gestattet ist, die Schlägerung der auf den Felsen stockenden Schwarzföhren wurde jedoch untersagt. Im Übrigen wurde jegliche Veränderung am Naturdenkmal verboten. Aus fachlicher Sicht wird hiezu

festgestellt, dass sowohl die Schlucht als auch der Felsen mit der Ruine Naturgebilde darstellen, die sich durch ihre besondere Eigenart auszeichnen und der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen. Das Naturdenkmal besteht daher zu Recht.

Hinsichtlich der Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal werden folgende Maßnahmen gestattet:

1. Die jagdliche Nutzung im vollen Umfang
2. Die forstliche Nutzung in Form einer Einzelstammentnahme
3. Allfällige Sanierungsmaßnahmen bei den Steiganlagen in der Schlucht

Entsprechend der oben beschriebenen Abgrenzung des Naturdenkmales wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, ein Lageplan angefertigt und mit Schreiben vom 08. Mai 2007 vorgelegt.

Mit diesem Lageplan wurde eine Grenzbeschreibung geschaffen, die nachvollziehbar und jederzeit wieder herstellbar den Grenzverlauf des Naturdenkmales definiert. Mit dem Amtsleiter des Vermessungsamtes Wiener Neustadt konnte eine Berichtigung der digitalen Katastralmappe erreicht werden. Der Kataster wurde im Bereich der Ruine dem Naturbestand angenähert und entspricht damit der Grenzbeschreibung deutlich besser. Weiters wurde vereinbart, die Grenzpunkte in den Kataster einzuarbeiten und in „blauer“ Farbe als speziellen Benützungsabschnitt darzustellen. Somit ist das Naturdenkmal auch amtlich ausgewiesen.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von amtswegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Entscheidung stützt sich auf die zitierten Rechtsvorschriften, auf das Ergebnis der Lokalverhandlung am 09.11.2006, die Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz sowie des Berichtes der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.05.2007.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

4. die Gemeinde Muggendorf, z. Hd. Herrn Bürgermeister;
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, z. Hd. Herrn Dipl. Ing. Herbert Beyer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54;
6. das Vermessungsamt 2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 2, 2700 Wiener Neustadt mit dem Ersuchen, die Grenzpunkte d. Naturdenkmales in den Kataster einzuarbeiten u. in blauer Farbe als speziellen Benützungsabschnitt darzustellen;
7. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Maria Theresien-Ring 5, 2700 Wiener Neustadt mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung der Änderung des Naturdenkmales im Grundbuch und anschließende Übermittlung eines Grundbuchauszuges an die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt;

und zur Kenntnis an

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, p. A. Schwartzstraße 50, 2500 Baden, zu Zl. BD5-VZ-12439/002-2006;
10. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, z. Zl. GBA WN-H-4683/001-2006.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h i n d l b a u e r - R e g e r

Zl.: IX - 1240/4-1949

Betr.: Scheuchenstein, Felsen
und Schlucht, Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An

Herrn Ernst Hoyos - Sprinzenstein,
per Adresse Hoyos-Sprinzenstein'sche Guteverwaltung
in

G u t e n s t e i n .

Gem. den §§ 3, 12, Abs.(1), 13, Abs.(1), 15 und 16, Abs.(1),
des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935, (GBl.f.d.L.O. 245/39),
sowie auf Grund der §§ 7, Abs. (1-4), und 9 der Durchführungsver-
ordnung zum Naturschutzgesetz vom 31.Oktober 1935, (GBl.f.d.L.O.
245/39) wird verfügt:

Der auf Ihrer Parzelle Nr. 686/1 der Kat.Gemeinde Miesen-
bach südöstlich der Kirche Scheuchenstein befindliche Felsen mit
der darauf stehenden Ruine Scheuchenstein und dem Schwarzföhren-
bestand sowie der im Norden hieran anschliessende Felsen mit Schluc-
innerhalb einer Linie, die am Fusse der Felsen verlaufend gedacht
ist, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmal-
buch eingetragen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbestände im bis-
herigen Ausmasse ist gestattet, hingegen ist eine Schlägerung der
auf den Felsen stehenden Schwarzföhren, sowie jede andere Änderung
oder Veränderung am Naturdenkmal verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung
zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt,
das Verletzen des Wurzelwerkes, oder jede sonstige Störung des
Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Mass-
nahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an
den Naturdenkmalen der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zu mel-
den.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach den §§ 21 und 22 des obzitt. Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Begründung:

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen des volks- und heistkündlichen Wertes und wegen der besonderen Bedeutung der Erhaltung der naturgegebenen Schönheit in der Landschaft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

II. (unter Abschr.v.l.)
(an II/1. Naturdenkmalblatt anschl.)

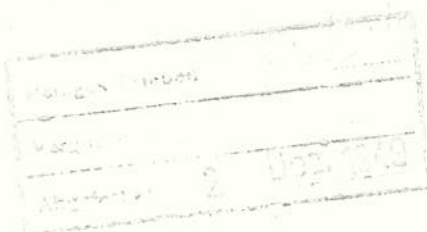
Ergeht an:

- 1.) das Amt der nö. Landesregierung zum dß. Erlasse I.A.III/2-318n-1949 v. 26.Juli 1949 unter Anschluss des überprüften und ergänzten Naturdenkmalblattes, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 2.) den Herrn Bürgermeisterin Gutenstein zur Kenntnisnahme,

nach Rechtskraft!

- 3.) das Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Felsen, Schlucht und Baumbestand als Naturdenkmal in der n.ö. Landtafel ~~VBKRENNEN~~ Gut Gutenstein, Fideicommiss, vorzunehmen.

Wr.-Neustadt, 21. Dez. 1949.





Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

1. Herrn
Mag. Lukas Thun-Hohenstein
Balbersdorf 222
2761 Miesenbach
2. Röm.kath. Pfarrpfünde Waidmannsfeld
z. Hd. Herrn
Ing. Morgenbesser, p. A. Erzdiözese
Rechts- u. Liegenschaftsabteilung
Wollzeile 2
1010 Wien
3. Herrn/Frau
Johann und Johanna Berger
2761 Miesenbach Nr. 63

WBW3-N-064/001

Beilagen
--1--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Fr. Krammer

02622/9025
Durchwahl
41287

Datum
10. Oktober 2007

Betrifft

Naturdenkmal „Felsen und Schlucht Scheuchenstein samt Baumbestand“,
KG Miesenbach, Neuvermessung; **Abänderung des Bewilligungsbescheides**

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **ändert** den Bescheid vom 21. Dezember 1949, Zl. IX-1240/4-1949, mit welchem der auf Parzelle Nr. 638/1, KG Miesenbach, südöstlich der Kirche Scheuchenstein befindliche Felsen mit der darauf stehenden Ruine Scheuchenstein und dem Schwarzföhrenbestand sowie den im Norden hieran anschließende Felsen mit Schlucht innerhalb einer Linie, die am Fuße der Felsen verlaufend gedacht ist, zum Naturdenkmal erklärt wurde, **dahingehend ab**, dass sich das oben beschriebene Naturdenkmal auch auf das Grundstück Nr. 706/3 und auf eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1125/1, beide KG Miesenbach erstreckt.

Das Naturdenkmal befindet sich somit auf den Grundstücken Nr. 638/1, 706/3 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1125/1, alle KG Miesenbach.

Der mit der Bezugsklausel versehene Lageplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ: 12439, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,
BGBl. Nr. 51/1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 21.12.1949, Zl. IX-1240/4-1949, wurde der südöstlich der Kirche Scheuchenstein befindliche Felsen mit der darauf stehenden Ruine Scheuchenstein und dem Schwarzföhrenbestand sowie der im Norden hieran anschließende Felsen mit Schlucht innerhalb einer Linie, die am Fuße der Felsen verlaufend gedacht ist, auf Parzelle Nr. 638/1, KG Miesenbach, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer am 09.11.2006 durchgeführten Lokalverhandlung wurden sowohl die Schlucht als auch der Felsen mit der Ruine Scheuchenstein in der Natur begangen und wurde einvernehmlich mit den Grundeigentümern folgende neue Abgrenzung für das Naturdenkmal festgelegt und markiert.

„Vom unteren westlichen Eingang der Schlucht folgt die Grenze Richtung Norden zu zwei markierten Bäumen, von dort in gerader Linie zu einem Felsvorsprung weiter in gerader Linie zu einem markierten Baum, der auf dem Felsen am Ende der Schlucht steht. Von diesem Baum geht die Grenze senkrecht bis zur Unterkante des Felsen (Farbmarke) und von dort bis zum oberen östlichen Ausgang der Schlucht. Südlich des Schluchtausganges folgt die Grenze der Unterkante des Felsen bis zum Schnittpunkt der Parzellen Nr. 706/3, 638/1, 704/1 und 704/3, alle KG Miesenbach. In weiterer Folge bildet die südliche Parzellengrenze der Parzelle Nr. 638/1 gleichzeitig die südliche Grenze des Naturdenkmales und zwar bis zum Schnittpunkt der Parzellen Nr. 638/1, 700/2 und 1125/1, alle KG Miesenbach (Grenzstein mit der Nr. 8). Weiters verläuft die Grenz in nordwestlicher Richtung bis zu dem äußersten Vorsprung eines Felsen und am Fuß des Felsen entlang bis zurück zum westlichen Eingang der Schlucht (Farbmarke am Felsen direkt neben dem Bach). Das Naturdenkmal befindet sich somit auf den Grundstücken Nr. 638/1, 706/3 und auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1125/1, alle KG Miesenbach“.

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz:

Die Unterschutzstellung der Schlucht sowie der Ruine Scheuchenstein samt Felsen mit Schwarzföhrenbestand erfolgte im Jahre 1949, auf Grund des volks- und heimatkundlichen Wertes und wegen der landschaftlichen Bedeutung. Im Bescheid vom 21.12.1949 wurde weiters festgelegt, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbestände im bisherigen Ausmaß gestattet ist, die Schlägerung der auf den Felsen stockenden Schwarzföhren wurde jedoch untersagt. Im Übrigen wurde jegliche Veränderung am Naturdenkmal verboten. Aus fachlicher Sicht wird hiezu

festgestellt, dass sowohl die Schlucht als auch der Felsen mit der Ruine Naturgebilde darstellen, die sich durch ihre besondere Eigenart auszeichnen und der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen. Das Naturdenkmal besteht daher zu Recht.

Hinsichtlich der Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal werden folgende Maßnahmen gestattet:

1. Die jagdliche Nutzung im vollen Umfang
2. Die forstliche Nutzung in Form einer Einzelstammentnahme
3. Allfällige Sanierungsmaßnahmen bei den Steiganlagen in der Schlucht

Entsprechend der oben beschriebenen Abgrenzung des Naturdenkmales wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, ein Lageplan angefertigt und mit Schreiben vom 08. Mai 2007 vorgelegt.

Mit diesem Lageplan wurde eine Grenzbeschreibung geschaffen, die nachvollziehbar und jederzeit wieder herstellbar den Grenzverlauf des Naturdenkmales definiert. Mit dem Amtsleiter des Vermessungsamtes Wiener Neustadt konnte eine Berichtigung der digitalen Katastralmappe erreicht werden. Der Kataster wurde im Bereich der Ruine dem Naturbestand angenähert und entspricht damit der Grenzbeschreibung deutlich besser. Weiters wurde vereinbart, die Grenzpunkte in den Kataster einzuarbeiten und in „blauer“ Farbe als speziellen Benützungsabschnitt darzustellen. Somit ist das Naturdenkmal auch amtlich ausgewiesen.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von amtswegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Entscheidung stützt sich auf die zitierten Rechtsvorschriften, auf das Ergebnis der Lokalverhandlung am 09.11.2006, die Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz sowie des Berichtes der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.05.2007.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

4. die Gemeinde Muggendorf, z. Hd. Herrn Bürgermeister;
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, z. Hd. Herrn Dipl. Ing. Herbert Beyer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54;
6. das Vermessungsamt 2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 2, 2700 Wiener Neustadt mit dem Ersuchen, die Grenzpunkte d. Naturdenkmales in den Kataster einzuarbeiten u. in blauer Farbe als speziellen Benützungsabschnitt darzustellen;
7. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Maria Theresien-Ring 5, 2700 Wiener Neustadt mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung der Änderung des Naturdenkmales im Grundbuch und anschließende Übermittlung eines Grundbuchauszuges an die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt;

und zur Kenntnis an

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, p. A. Schwartzstraße 50, 2500 Baden, zu Zl. BD5-VZ-12439/002-2006;
10. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, z. Zl. GBA WN-H-4683/001-2006.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h i n d l b a u e r - R e g e r